

MERKBLATT VERSICHERUNGEN

In der Schweiz müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschiedene Versicherungen berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise Sozialversicherungen wie AHV oder Pensionskasse, aber auch Sachversicherungen. In diesem Dokument wird festgehalten, welche Versicherung für wen obligatorisch ist und was vom Lohn der Mitarbeitenden abgezogen werden darf.

Eines vorweg: Als selbständig im AHV-rechtlichen Sinne gelten nur Einzelunternehmer und Kollektivgesellschaftler. Inhaber einer GmbH/AG, die im Betrieb mitarbeiten, gelten aus Versicherungssicht als Angestellte und sind somit obligatorisch allen Sozialversicherungen unterstellt. Selbständige können auf gewisse Versicherungen verzichten, was jedoch nicht empfehlenswert ist.

1 Die SVA

Die SVA ist die staatliche Sozialversicherung und bündelt verschiedene Versicherungen in einer Hand: Rente, Invalidenversicherung, Familienausgleichskasse (Kinderzulagen) und mehr. Die Anmeldung bei der SVA ist für alle Erwerbstätigen in der Schweiz obligatorisch. Die SVA ist zwar bundesweit verpflichtend, wird aber von den Kantonen getragen. Daher gibt es je nach Kanton leichte Unterschiede bei der FAK. Die Beitragssätze, angegeben in Prozenten vom Bruttolohn, sind:

- AHV, IV, EO: Arbeitnehmer und Arbeitgeber („beide“) je 5.275 %
- Verwaltungskosten: Arbeitgeber 0.5275 %, wobei der Prozentsatz sinkt, je höher die Summe der AHV/IV/EO-Beiträge ist.
- Arbeitslosenversicherung ALV: 1.1 % beide auf Jahreslohn bis CHF 148'200, 0.5 % beide auf Lohnbestandteile darüber
- FAK: Je nach Kanton und Branche, 1 – 3 %, vom Arbeitgeber bezahlt

Die Sätze für Selbständige weichen davon ab. Insbesondere sind sie nicht fix, sondern hängen vom Einkommen des Selbständigen ab. Sie schwanken wie folgt: AHV, IV, EO - mindestens 5.344%, höchstens 9.95%, Verwaltungskosten max. 5 % der AHV-Beiträge, FAK je

nach Kasse. Der ALV können Selbständige nicht beitreten. Auf der Website der SVA sind diverse Dokumente zu finden, die die Regelungen sehr detailliert erläutern.

Kommunikation mit der SVA

Eine neu gegründete Firma muss sich proaktiv bei der SVA anmelden. Bei Einzelfirmen ist das sogar praktisch gleichbedeutend mit der Firmengründung.

Der SVA müssen zudem anfangs Jahr die mutmasslichen Löhne gemeldet werden. Auf dieser Grundlage werden die Akontobeiträge erhoben. Eine wesentliche Änderung der Lohnsumme muss auch unterjährig gemeldet werden. Ende Jahr werden dann die definitiven Löhne gemeldet, so dass die genauen Beiträge von der SVA berechnet und in Rechnung gestellt/gutgeschrieben werden können.

Mitarbeiteraustritte müssen nicht explizit gemeldet werden, ausser die Lohnsumme ändert sich wesentlich.

Für all diese Situationen gibt es Formulare auf der Website der SVA.

2 Pensionskassen

Neben der staatlichen Vorsorge gibt's die berufliche Vorsorge, die über die Pensionskassen abgewickelt wird. Die Beiträge sind abhängig von den Leistungen der meist privaten Pensionskassen. Die genauen Leistungen können völlig verschieden ausfallen, hier spielt der Markt. Es lohnt sich, die Angebote genau zu vergleichen, um dasjenige zu finden, das die eigenen Bedürfnisse am besten abdeckt.

Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge übernehmen, zahlt aber oft mehr. Die Sätze liegen in der Höhe von 5 - 7 % (Arbeitnehmer) und 5 - 10 % (Arbeitgeber). Versichert wird der um den Koordinationsabzug verminderte Jahreslohn (7/8 der maximalen AHV-Rente, das entspricht derzeit 24'885 CHF).

Die PK ist obligatorisch für Angestellte ab Jahreslohn von 21'330 CHF. Für Selbständige ist sie freiwillig. Sobald eine Firma also eine Person angestellt hat, die mehr als 21'330 CHF pro Jahr verdient, muss sie sich zwingend einer Pensionskasse anschliessen.

Kommunikation mit den Pensionskassen

Wegen der Vielzahl an existierenden Pensionskassen ist die Kommunikation nicht einheitlich geregelt. Am besten schaut man auf der Website der Pensionskasse nach, bei der man versichert ist, was wann gemeldet werden muss. Generell gilt: Anfang Jahr oder bei

Stellenantritt muss der voraussichtliche Lohn bekannt gegeben werden. Und meist muss bei einer Veränderung des versicherten Lohnes von plus/minus 10 % ebenfalls Kontakt aufgenommen werden.

Wichtig ist: Bei Beendigung des Arbeitsverhältnis muss die Person bei der PK abgemeldet werden. Diese berechnet die Freizügigkeitsleistung und überweist sie an die neue Vorsorgeeinrichtung.

3 Unfallversicherungen

Bei der Arbeit können Unfälle passieren, die manchmal nur zu einer Verstauchung führen, aber manchmal auch schwerwiegende Folgen haben. Deshalb gibt es die Unfallversicherungen. Sie werden aufgeteilt in Berufsunfallversicherung und Nichtberufsunfallversicherung. Erstere ist für alle Angestellten obligatorisch, letztere für solche mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche. Für Selbständige ist alles freiwillig, aber mit Nachdruck empfohlen. Die Sätze variieren je nach Branche, da unterschiedliche Unfallrisiken herrschen.

- BU: Je nach Branche 0.1 bis 1 % des Bruttolohnes, von Arbeitgeber bezahlt. Wird bei einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen
- NBU: 0.5 – 1 %, wird dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen. Ab 8 Arbeitsstunden pro Woche obligatorisch. Arbeitgeber *kann* Prämien übernehmen
- Die Bezahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich, oft in einer gemeinsamen Rechnung für BU und NBU.

Kommunikation mit der UV

Auch hier gilt: Wegen der Vielfalt der Versicherungen können wenig allgemeine Aussagen gemacht werden. In der Regel ist es recht ähnlich wie bei der SVA. Auf der Website der Versicherung nachschauen, was sie konkret wissen müssen.

4 Krankentaggeldversicherung

Freiwillig, aber sehr vorteilhaft. Prämien liegen zwischen 0.5 und 3 % (je nach gewählter Police) und werden von Arbeitnehmer und -geber getragen. Arbeitgeber muss mindestens 50 % übernehmen. Teilweise als Paket mit BU und NBU verknüpft, sodass nur eine einzige Rechnung für alle drei gestellt wird.

5 Betriebsversicherungen

Neben den Sozialversicherungen gibt es weitere Versicherungen, an die man unbedingt denken sollte. Im Ernstfall können sie Ihr Unternehmen vor dem Konkurs bewahren. Die wichtigsten sind:

- Sachversicherungen: Decken Schäden am Mobiliar, Handelswaren, Anlagen und dergleichen.
- Fahrzeugversicherung: Damit sichern Sie sich gegen Schäden an Ihrer Fahrzeugflotte ab. Die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Diese übernimmt, wenn bei Unfällen Dritte zu Schaden kommen. Weitere Kaskoversicherungen sind freiwillig.
- Rechtsschutzversicherung: Damit sichern Sie sich gegen die Risiken von rechtlichen Streitigkeiten ab – sei es, wenn ein Vertragspartner eine Abmachung verletzt oder Sie Ärger mit der Liegenschaftsverwaltung haben.
- Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung: Diese Versicherungen schützen Sie, wenn bei der Arbeit Fehler passieren und deswegen ein Schaden bei Dritten entsteht. Die Versicherung übernimmt begründete Ansprüche und wehrt andere Forderungen für Sie ab.

Beachten Sie, dass es eine schier unüberschaubare Anzahl Angebote gibt. Daher kann man den Versicherungsschutz sehr individuell auf seine Bedürfnisse abstimmen. In einigen Branchen sind zusätzliche Versicherungen notwendig. Sie kennen die Risiken Ihrer Branche besser als ich. Im Zweifelsfall rate ich Ihnen, einen Versicherungsexperten beizuziehen.

6 Buchhalterische Erfassung

Es gibt verschiedene Wege, die Versicherungen in der Buchhaltung korrekt zu erfassen. An dieser Stelle wird eine aussagekräftige, aber mit mässigem Aufwand verbundene Variante für mittelständische Unternehmen genauer erläutert.

Für den Lohnlauf werden folgende Konten benötigt: 1091 Lohndurchlaufkonto, 5000 Lohnaufwand, 5800 Übriger Personalaufwand sowie pro Sozialversicherung ein Aktiv- und ein Passivkonto. Damit hat man einen genauen Überblick über die Guthaben und Schulden bei jeder einzelnen Versicherung.

5000/1091	Bruttolohn
Kreditor SVA/1091	Kinderzulagen
1091/Kreditor SVA, PK, UV etc.	Arbeitnehmerbeiträge
1091/Bank	Auszahlung Lohn. Saldo 1091 = 0 CHF!
5xxx/Kreditor SVA, PK, UV etc.	Arbeitgeberbeiträge

Nun sind zwar die Aufwände verbucht, die bei der Lohnzahlung entstehen. Doch auch die Zahlungen an die Versicherungen bei der Endabrechnung und die Aktontozahlungen müssen erfasst werden.

Forderungen SVA, PK, UV/Bank	Akontozahlungen, meist mehrmals pro Jahr
Kreditor SVA etc./Forderungen SVA etc.	Endabrechnung Akonto mit Schulden
5xxx/Bank	Eventuelle Nachforderungen der Versicherungen

Die Betriebsversicherungen sind buchhalterisch sehr einfach zu handhaben:

Aufwandskonto Versicherung/Bank	Bezahlung der Versicherungsrechnung
---------------------------------	-------------------------------------

7 Kommentare

Dieses Dokument dient dazu, einen groben Überblick über die wichtigsten Versicherungen zu erhalten. Ich betone jedoch, dass ich kein Versicherungsprofi bin. Meine Aufgabe ist die korrekte buchhalterische Erfassung der Versicherungen. Zudem kann ich Ihre Kommunikation insbesondere mit der SVA, aber auch den anderen Versicherungen übernehmen.

Welche Versicherungen für Sie optimal sind und welche Firmen das beste Angebot machen, liegt allerdings ausserhalb meiner Kompetenz. Hier sind sehr oft spezifische Branchenkenntnisse gefragt. Eine professionelle Beratung lohnt sich auf jeden Fall und ist langfristig bares Geld wert!

Zur Lohnabrechnung: Die Berechnung des auszahlenden Lohnes ist zentral. Ansonsten bekommt man in der Buchhaltung sehr schnell ein ziemliches Durcheinander. Wenn Sie sich hier nicht sicher sind, kann ich Ihnen gerne helfen oder die Lohnabrechnung komplett für Sie übernehmen.